

**Amtliche Bekanntmachungen  
des Landkreises Heilbronn**

# LANDKREIS HEILBRONN

## *Satzung*

### *über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten*

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung des Gesetzes vom 01.01.2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2017 (GBl. S. 557, 559) hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsangabe:****A. Zuschuss- bzw. Erstattungsvoraussetzungen**

- § 1 Zuschuss bzw. Kostenerstattung
- § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht, erstattungsfähige Schulfahrten
- § 3 Mindestentfernung
- § 4 Schulbezirkswechsel
- § 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten
- § 6 Begleitpersonen

**B. Zuschuss bzw. Eigenanteil**

- § 7 Höhe des Zuschusses/Eigenanteil
- § 8 Zuschuss in voller Höhe/Erlass

**C. Umfang des Zuschusses bzw. Kostenerstattung**

- § 9 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 10 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle
- § 11 Zumutbare Wartezeit
- § 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 13 Einsatz von Schülerfahrzeugen
- § 14 Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 15 Höchstbeträge

**D. Verfahrensvorschriften**

- § 16 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden
- § 17 Erwerb von Schülerfahrausweisen
- § 18 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen
- § 19 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen
- § 20 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 21 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis
- § 22 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen
- § 23 Ergänzende Richtlinien
- § 24 Abweichen von Verfahrensvorschriften
- § 25 Prüfungsrecht des Landratsamts
- § 26 Rückforderungsanspruch
- § 27 Inkrafttreten

# A. Zuschuss- bzw. Erstattungsvoraussetzungen

## § 1

### Zuschuss/Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
  - den Schulträgern
  - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird
  - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung, wenn
  - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
  - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
  - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gemäß § 15 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (5) Für Schüler der Abendrealschule werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre bezuschusst bzw. erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (6) Befindet sich am Wohnort des Schülers oder zwischen Wohnort und dem gewählten Schulort eine Schule der entsprechenden Schulart und dem entsprechenden Bildungsabschluss, deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist und die mit bereits eingesetzten Beförderungsmitteln wirtschaftlicher erreichbar ist, werden für den Besuch der

gewünschten Schule nur die fiktiven Kosten bezuschusst bzw. erstattet, die beim Besuch der wirtschaftlicher erreichbaren Schule entstanden wären. Diese Bestimmung der Kostenübernahme nur bei Besuch der wirtschaftlicher erreichbaren Schule gilt nicht, wenn der Schüler zwischen seinem Wohnort und Schulort öffentliche Verkehrsmittel nach einem genehmigten Beförderungstarif benutzt.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

## **§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht, erstattungsfähige Schulfahrten**

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika. Zuschuss- bzw. erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum Schulort (bzw. Wohnort), sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

## **§ 3 Mindestentfernung**

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bezuschusst bzw. erstattet
- a) für Kinder in Schulkindergärten sowie für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gemäß § 15 Abs. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) mit Ausnahme der Schüler der SBBZ für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchG): ab oder zur nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule.

- b) für Schüler der Berufsschulen:  
ab einer Mindestentfernung von 40 km.
  - c) für Schüler der Grundschulförderklassen:  
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.
  - d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler der SBBZ für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchG):  
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 b), c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 b), deren Beschäftigungsort zwischen Wohnung und Schule liegt und die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Schule benutzen, werden als notwendige Beförderungskosten nur die Fahrtkosten zwischen Beschäftigungsort und Schulort anerkannt. Für Schüler mit Langzeitunterricht (Blockunterricht) werden die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Beschäftigungsort zusätzlich anteilig pro Schultag erstattet.
- (4) Für Schüler nach Abs. 1 c) und d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 c) genannten Schüler mindestens 1,5 km, für die in Abs. 1 d) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch das Landratsamt.

Sind in einem räumlich getrennten Wohnbezirk Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 d) zu erstatten, so gilt dies für alle Schüler nach Abs. 1 d) bis einschließlich Klasse 6 des Wohnbezirks, die dieselbe Schule besuchen, auch wenn ihr Schulweg kürzer ist als 3 km und eine besondere Gefahr im Sinne von Abs. 5 nicht vorliegt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeverordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2) einen Namen erhalten hat.

- (5) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 b), c) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung bzw. Entfernung Wohnung zur Haltestelle bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere

Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

#### **§ 4 Schulbezirkswechsel**

Beförderungskosten bei einem Schulbezirkswechsel werden nur in den Fällen übernommen, in denen der Wechsel aus pädagogischen Gründen schriftlich festgestellt worden ist.

#### **§ 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für die Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten, wobei bei Einsatz eines Schülerfahrzeuges möglichst Sammelbeförderungen anzustreben sind.
- (3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 6 Begleitpersonen**

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler oder das begleitende Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelisch behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von 11,05 € brutto (Stand: 01.02.2017) je Stunde

Einsatzzeit erstattet. Dieser Betrag wird bei Änderungen im TVöD entsprechend dem Grundentgelt Stufe 2 der Entgeltgruppe 1 der Tabelle TVöD/VKA fortgeschrieben.

Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

## **B. Zuschuss bzw. Eigenanteil**

### **§ 7**

#### **Höhe des Zuschusses/Eigenanteils**

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler erhält beim Erwerb der Schülermonatsabo-Karte des Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehrs HNV einen Zuschuss, der sich am Tarif des Sunshine-Tickets des HNV orientiert.

Der Zuschuss hat folgende Höhe:

1. 10,15 € (Sunshine-Ticket) oder 1,40 € (KidCard) für Schüler der Realschulen, Werkrealschulen in Klasse 10, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres.
2. 19,35 € (Sunshine-Ticket) oder 10,60 € (KidCard) für Schüler der Haupt- und Werkrealschulen bis Klasse 9 und Schüler ab Klasse 5 der SBBZ.
3. Die übrigen zur Schülerbeförderungskostenerstattung berechtigten Schüler und Schüler der SBBZ für geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung erhalten einen Zuschuss in voller Höhe des jeweiligen Preises der Schülermonatsabo-Karte des HNV.

Bei Tarifänderungen bleiben die Zuschüsse gleich. Um die finanzielle Belastung durch Eigenanteile für Sunshine-Ticket- und KidCard-Inhaber einheitlich festzusetzen, berechnet sich der Zuschuss für die KidCard bei Tarifänderungen aus der Differenz der Tarifierhöhung und dem Eigenanteil der Sunshine-Ticket-Inhaber.

- (2) Eigenanteile bei Einzelkostenerstattung, Vertragsverkehren und Privat-Pkw

Nehmen Schüler nicht am Schülermonatsabo-Karten-Verfahren des HNV teil, sind zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat (bis 11 Monate/Schuljahr) Eigenanteile in folgender Höhe zu entrichten:

1. von 38,10 € für Schüler der Realschulen, Werkrealschulen in Klasse 10, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres.

2. von 28,90 € für Schüler der Haupt- und Werkrealschulen bis Klasse 9 und Schüler ab Klasse 5 der SBBZ.
3. Die übrigen zur Schülerbeförderungskostenerstattung berechtigten Schüler und Schüler der SBBZ für geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung sind eigenanteilsfrei.

Die Eigenanteile werden analog den Kostenanteilen nach Abs. 1 zeitgleich fortgeschrieben. Die Eigenanteile werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

- (3) Der Eigenanteil der Schüler nach Abs. 2 wird vom Landkreis oder Schulträger erhoben oder bei Einzelerstattung in Abzug gebracht.

## **§ 8**

### **Zuschuss in voller Höhe/Erlass**

- (1) Die Eigenanteile bzw. Kostenanteile bei Zuschuss sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil bzw. dem geringsten Zuschuss, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach Abs. 3. Dabei ist es unerheblich, in welchem Stadt- oder Landkreis die Kinder die Schule besuchen.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte vorliegt, kann der Schulträger auf Antrag einen höheren Zuschuss bis zu einem Zuschuss in voller Höhe gewähren bzw. den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Diese Regelungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeldgesetz (Bildung und Teilhabe).
- (4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vor, wird ein Zuschuss in voller Höhe nur gewährt bzw. werden die Eigenanteile nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.
- (5) Bei Privatschulen ist ein Zuschuss in voller Höhe bzw. ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Anträge sind dem Landratsamt vom Schulträger gesammelt mit einer Stellungnahme vorzulegen.



## **C. Umfang des Zuschusses bzw. Kostenerstattung**

### **§ 9**

#### **Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

### **§ 10**

#### **Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 b) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule insgesamt mehr als 3 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz. Bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 c) gilt dies für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 11**

#### **Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 5 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## **§ 12**

### **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigere Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient, und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

Das Landratsamt kann als erstattungspflichtige Behörde im Benehmen mit dem Schulträger selbst die Organisation der Beförderung und die Beauftragung des Verkehrsunternehmers vornehmen.

- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um Ausgleichszahlungen nach §14 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes vom 11.10.2017 bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils von den Erlösen festzulegen.

## **§ 13**

### **Einsatz von Schülerfahrzeugen**

- (1) Ein Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger oder Landratsamt angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern vom und zum Unterricht.
- (2) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Das Landratsamt kann als erstattungspflichtige Behörde im Benehmen mit dem Schulträger selbst die Organisation der Beförderung und die Beauftragung des Verkehrsunternehmers vornehmen.

Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in einem Schülerfahrzeug mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

## **§ 14**

### **Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Benutzung von Personenkraftwagen 0,25 € und bei Krafträdern 0,12 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen kann das Landratsamt abweichende Kilometersätze gewähren, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

## **§ 15**

### **Höchstbeträge**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
- 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
  - 770 € für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler der SBBZ.
- (2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen nach Absatz 1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene öffentliche Schule derselben Schulart besuchen können, oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Für Schüler der SBBZ gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei Schülern von SBBZ die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

## **D. Verfahrensvorschriften**

### **§ 16**

#### **Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden- Württembergs besucht wird.

### **§ 17**

#### **Erwerb von Schülerfahrausweisen**

- (1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 12) benutzen, haben die Möglichkeit, eine Schülermonatsabo-Karte des HNV zu erwerben. Soweit der Erwerb der Schülermonatsabo-Karte des HNV nicht erfolgt oder nicht gewünscht wird (z.B. wenn der Schüler innerhalb des Schuljahres nur zeitweise öffentliche Verkehrsmittel benutzt), gelten für das Verfahren zum Erwerb von Schülermonatskarten die folgenden Absätze 2 bis 4. Bei Teilzeitschülern werden die Schülermonatsabo-Karte des HNV oder andere Monatskarten nur dann erstattet, wenn Einzelfahrkarten, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. nicht preisgünstiger sind.
- (2) Wenn Schülermonatsabo-Karten dem Schüler nach dieser Satzung nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums an den Schulträger zurückzugeben.
- (3) Die Schüler erwerben ihre Schülermonatskarte direkt bei den Verkaufsstellen der Verkehrsbetriebe oder in den Omnibussen und rechnen die verauslagten Kosten mit dem Schulträger entsprechend § 18 ab. Der Landkreis erstattet dem Schulträger auf Nachweis die vorfinanzierten Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (4) Den Trägern der beruflichen Schulen wird aufgrund der besonderen Situation bei bestimmten Schultypen die Entscheidung freigestellt, ob die Schülermonatsabo-Karte des HNV nach Abs. 1 oder die Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen nach Abs. 3 durchgeführt wird.
- (5) Einzelfahrscheine, Mehrfahrkarten, Schülerwochenkarten o. ä. werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn sie preisgünstiger sind als Schülermonatskarten.

## **§ 18**

### **Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. den Eltern auf Antrag die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile, soweit
  - a) der Schüler nicht am Schülermonatsabo-Karten Verfahren des HNV (§ 17 Abs. 1 und 3) teilnimmt.
  - b) Schüler Einzelfahrscheine, Tageskarten, Mehrfahrkarten, Wochenkarten o.ä. lösen und diese billiger sind als Schülermonatskarten (§ 17 Abs. 5).
  - c) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 14).
- (2) Der Schulträger ersetzt den Eltern auf Antrag die bereits bezahlten Eigenanteile oder Kostenanteile für das dritte und jedes weitere Kind, soweit nachgewiesen wird, dass für die zwei Kinder mit dem höchsten Eigenanteil bzw. Kostenanteil die Zahlung erfolgte (Bestätigungen der Schulen).
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 können jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres bis zum 1. April oder bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, gestellt werden. Es kann auch für das gesamte Schuljahr ein Antrag bis spätestens 31. Oktober (Ausschlussfrist) des Jahres, in dem das Schuljahr endet, gestellt werden. Dem Antrag nach Abs. 1 a) und b) und Abs. 2 müssen die Originalfahrkarten, oder bei Besitz der elektronischen Karte der Kontoauszug (Fahrtennachweis), bei Einzelfahrten und bei Abo-Karten eine Kopie des E-Tickets beigefügt sein.  
Der Schulträger hat den Antrag zu prüfen, die Richtigkeit zu bestätigen und den Erstattungsbetrag auszuzahlen, soweit die Auszahlungen nicht direkt durch den Landkreis erfolgen.

## **§ 19**

### **Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als drei Monate nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.  
Dies gilt nur, wenn die Organisation der Beförderung nicht vom Landratsamt vorgenommen wurde (§§ 12, 13).
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## **§ 20**

### **Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Landratsamt die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt wird, und wenn aus schulorganisatorischen Gründen die Notwendigkeit zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nicht vorher erkennbar war.

## **§ 21**

### **Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis**

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. April und 31. Oktober die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember (Ausschlussfrist) des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

## **§ 22**

### **Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten, soweit nicht anders geregelt, anstelle der Schulträger unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder andere Zusammenschlüsse.

## **§ 23**

### **Ergänzende Richtlinien**

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

## **§ 24**

### **Abweichen von Verfahrensvorschriften**

Soweit das Landratsamt vorher zugestimmt hat, kann zur Abwicklung von Modellversuchen hinsichtlich des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens von den Verfahrensvorschriften (§§ 16-22) abgewichen werden.

## **§ 25 Prüfungsrecht des Landratsamts**

- (1) Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Landratsamt ist berechtigt, ein amtsärztliches Zeugnis zu verlangen, um insbesondere Art und Umfang der Beförderung zu ermitteln.

## **§ 26 Rückforderungsanspruch**

Rückforderungsansprüche des Landkreises richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Heilbronn, den 11.12.2017  
Landratsamt Heilbronn

gez.  
Piepenburg  
Landrat

